

Frankenberger Tageblatt

Bezirks- Anzeiger



Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rößberg jun. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rößberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 147

Donnerstag, den 27. Juni 1918

77. Jahrgang

Nachstehende Verordnung des Reichskommissars für Fahrbewirtschaftung über Organisation des zugelassenen Fahthandels und der Fahfabfertigung usw. vom 22. Mai 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 22. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Reichsfahrtstelle über die Organisation des zugelassenen Fahthandels und der Fahfabfertigung sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden.

Vom 22. Mai 1918.

In Zusammensetzung und Ergänzung der Bekanntmachungen der Reichsfahrtstelle, betr. die Organisation des Fahthandels und der Fahfabfertigung vom 18. August 1917, über den Aufbau der beschlagnahmten Fässer vom 26. Oktober 1917 und über den Absatz neuer hölzerner Fässer usw. vom 10. Januar 1918 (Mitteilungen der Reichsbefleidungsstelle, Reichsfahrtstelle und Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Jahrgang 1917, Nr. 30 Seite 130 ff., Nr. 39 Seite 203 und Jahrgang 1918 Nr. 3 Seite 21 ff.) wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 473), des § 1 der Bekanntmachung des Reichsanzalters über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fahrbewirtschaftung (Reichsfahrtstelle) vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 575) und des § 8 der Bekanntmachung des Reichsanzalters über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) folgendes bestimmt:

I.

Die Veräußerung und der Erwerb von gebrauchten und ungebrauchten hölzernen Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, die in § 2 der Bekanntmachung des Reichsanzalters über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) aufgeführt sind, bedarf der vorgängigen Genehmigung des Reichskommissars für Fahrbewirtschaftung (Reichsfahrtstelle).

Wer ohne diese Genehmigung derartige Gebinde veräußert oder erwirbt, wird gemäß § 8 der Reichsanzaltersbekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fahrbewirtschaftung (Reichsfahrtstelle) vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 (Zehntausend) Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erlassen werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Genehmigung des Reichskommissars für Fahrbewirtschaftung (Reichsfahrtstelle) ist allgemein für alle diejenigen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte erteilt, die sich im Rahmen der von der Reichsfahrtstelle geregelten, nachstehend unter Ziffer II und III erörterten Bewirtschaftung bewegen.

II.

Die Bewirtschaftung der gebrauchten, nach der Reichsanzaltersbekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) beschlagnahmten hölzernen Fässern usw. erfolgt nach Maßgabe des von der Geschäftsabteilung der Reichsfahrtstelle, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft (R. W. A. G.) mit der Kriegsvereinigung deutscher Fahthändler G. m. b. H. Berlin W. 50, Augsburger Straße 44, abgeschlossenen Vertrages vom 20. Juli 1917 und der einen wesentlichen Bestandteil desselben bildenden Verlaufsbedingungen, beide veröffentlicht in den Mitteilungen der Reichsbefleidungs- und Reichsfahrtstelle, Jahrgang 1917, Nr. 30 S. 130 ff.

Zum Aufbau der beschlagnahmten, gebrauchten hölzernen Fässer usw. sind ausschließlich jene Fahthändler (Mitglieder der Kriegsvereinigung und deren Unterbevollmächtigte) berechtigt, die mit Ausweiskarten und Berechtigungsauflösungen des Reichskommissars für Fahrbewirtschaftung im Sinne der Bekanntmachung vom 9. Juli 1917 (Mitteilungen der Reichsfahrtstelle 1918 Nr. 1 S. 4) versehen sind. Wenn beschlagnahmte gebrauchte hölzerne Fässer usw. an diese Fahthändler verkauft werden, ist eine besondere Genehmigung der Reichsfahrtstelle hierzu nicht erforderlich. Dagegen ist die vorgängige Genehmigung einzuhören, wenn beschlagnahmte Gebinde an andere Personen verkauft bezw. von diesen gekauft werden sollen. Zu widerhandlungen sind, wie in Ziffer I dieser Bekanntmachung ausgeführt, Strafar, die bezüglichen rechtsgeschäftlichen Verfolgungen außerdem nach § 4 der Reichsanzaltersbekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) nichtig. Ausnahmen sind nur in den in Abschnitt IV Z. 2 und 3b und in Abschnitt V

3. Za Absatz 2 Schlussatz der Ausführungsverordnungen der Reichsfahrtstelle vom 1. August 1917 (Mitteilungen der Reichsfahrtstelle 1918 Nr. 1 S. 6) erwähnten Fällen zugelassen.

Die Kriegsvereinigung hat sich durch den Vertrag verpflichtet, im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und Gefahr im Deutschen Kaiserreich alle beschlagnahmten hölzernen Gebinde durch ihre Mitglieder (die Fahthändler) oder deren Unterbevollmächtigte auslaufen zu lassen und zur Verfügung der R. W. A. G. zu halten. Die zugelassenen Fahthändler und Unterbevollmächtigten dürfen daher beschlagnahmte Gebinde nur für Rechnung der Kriegsvereinigung auslaufen. Zu einem Weiterverkauf sind sie nur nach Weisung bzw. Genehmigung der Kriegsvereinigung berechtigt. Auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossene, gebrauchte, beschlagnahmte hölzerne Gebinde betreffende Geschäfte der zugelassenen Fahthändler und Unterbevollmächtigten sind, soweit nicht der Reichskommissar für Fahrbewirtschaftung Ausnahmen zuläßt, nicht Fahthändler und Unterbevollmächtigte, welche gegen diese Vorschriften verstochen, haben Strafanzeige und gegebenenfalls die Entziehung der Ausweiskarte und des Berechtigungsauflösung zu gewärtigen.

Die Mitglieder der Kriegsvereinigung (zugelassene Fahthändler) weisen sich durch rote, ihre Unterbevollmächtigten durch blaue, von dem Reichskommissar für Fahrbewirtschaftung ausgestellte Ausweiskarten und Berechtigungsauflösungen aus. Die Namen der zugelassenen Fahthändler und deren Unterbevollmächtigte werden in den Mitteilungen der Reichsfahrtstelle öffentlich bekanntgegeben (siehe Verzeichnis f. in den Mitteilungen der Reichsbefleidungs- und Reichsfahrtstelle 1918 Nr. 42 S. 218 ff., neues Verzeichnis folgt in dieser und in den nächsten Nummern der Mitteilungen der Reichsfahrtstelle). In gleicher Weise wird die Entziehung der Ausweiskarte und der Ausschluß vom Fahthandel veröffentlicht.

Die Kriegsvereinigung darf die ausgewählten beschlagnahmten Fässer nur auf Weisung der R. W. A. G. weiterverkaufen. Die Weisung wird durch die zuständige Verteilungsstelle für Fahrbewirtschaftung (s. Mitteilungen der Reichsfahrtstelle 1918 Nr. 2 S. 12) vermittelt.

Wer beschlagnahmte hölzerne Gebinde benötigt, hat sich an die zuständige Verteilungsstelle für Fahrbewirtschaftung zu wenden. Den Fahthändlern ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle Fässer usw. zu verkaufen.

Für die durch die Verteilungsstelle erteilte Genehmigung der Reichsfahrtstelle zur Lieferung gebrauchter hölzerne Fässer usw. ist an die R. W. A. G. eine Gebühr von z. 3 vom Hundert des Kaufpreises zu entrichten, welche von der Kriegsvereinigung in der Rechnung besonders aufgeführt wird, von ihr erhoben und an die R. W. A. G. abgeführt wird.

Der Verlauf der beschlagnahmten hölzernen Gebinde durch die Kriegsvereinigung erfolgt zu bestimmten Preisen, die von der R. W. A. G. festgesetzt sind. Der Preis versteht sich für gut aufgebottete Fässer ab Versandstation oder Lager. Die Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung des Rechnungsbetrages. Die Beförderung geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Abnahme erfolgt bei Ankunft am Bestimmungsort. Sie ist unverzüglich der R. W. A. G. und der Kriegsvereinigung schriftlich anzugeben. Beanstandungen sind nur innerhalb 3 Tagen nach Ankunft zulässig und sowohl der R. W. A. G. als der Kriegsvereinigung schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen. Über Beanstandungen der Fässer und sonstige Streitigkeiten wegen nicht gehöriger Erfüllung entscheidet, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ein Schiedsgericht, unter Ausschluß des Reichsweges. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt die unterliegende Partei.

III.

Die Bewirtschaftung der neuen hölzernen Gebinde, soweit sie in § 2 der Verordnung des Reichsanzalters über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) aufgeführt sind, bemüht sich nach dem von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft mit dem Kriegsverbande der Fahrt- und Fahrrholzfärbrikanten Deutschlands in Berlin am 11. Dezember 1917 abgeschlossenen Verträge nebst den diesem Vertrage als Anlage beigegebenen Lieferungsbedingungen, die beide in Nr. 3 der Mitteilungen der Reichsbefleidungs- und Reichsfahrtstelle, Jahrgang 1918 S. 21 ff. veröffentlicht sind.

Der Kriegsverband der Fahrt- und Fahrrholzfärbrikanten Deutschlands hat sich unterdessen mit dem Verband deutscher Fahrtabfertigungen zu dem Verband der deutschen Fah-

fabriken, G. m. b. H. in Berlin W. 62, Lutherstraße 29 (Abteilung A, Schwerfahrtindustrie), und Berlin S. 42, Luisenstraße 34 (Abteilung B, Leichtfahrtindustrie), vereinigt. Der zwischen der R. W. A. G. und dem Kriegsverbande abgeschlossene Vertrag ist mit dem neuen Verband unter dem 22. März 1918 erneuert worden, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Die Absätze 2 und 4 des § 4 kommen in Wegfall.
2. § 16 ist gegenstandslos geworden und als erledigt anzusehen.
3. Für die Lieferungen an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung sind besondere Lieferungsbedingungen maßgebend (§ 6 Abs. 2 des Vertrages).

Wer neu hölzerne Gebinde benötigt, hat sich an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Berlin W. 50, Rüttiger Platz 1, zu wenden und dabei genau die Zahl, Art und Größe der Gebinde und gegebenenfalls den Hersteller anzugeben, von dem er die Gebinde zu beziehen wünscht.

Die R. W. A. G. gibt die Bedarfsanmeldung dem Verband der deutschen Fahrtabfertigungen zur Ausführung weiter. Der Preis wird von Fall zu Fall durch den Verband im Einvernehmen mit der R. W. A. G. festgesetzt. Der Preis versteht sich bei Waggonbegut in der Regel frei Waggon Verlastestation, sonst ab Fabrik bzw. Werkstätte. Die Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung des Rechnungsbetrages an den Hersteller, die Abnahme, falls nicht anders vereinbart ist, bei Ankunft am Bestimmungsort. Die erfolgte Abnahme oder etwaige Beanstandungen sind unverzüglich binnen 3 Tagen dem Verband und dem Hersteller schriftlich oder telegraphisch anzugeben. Die Weisung der Sendung geht mit der Verladung auf den Empfänger über. Über Beanstandungen entscheidet unter Ausschluß des Reichsweges ein Schiedsgericht, falls eine gültige Einigung nicht zustande kommt.

Die Genehmigung der Reichsfahrtstelle, die für die Veräußerung und den Erwerb neuer gebrauchter, ihrer Art nach beschlagnahmter Gebinde eingeholt ist (Ziffer I), ist allgemein für alle Geschäfte erteilt, die nach Maßgabe des Vertrages mit dem Verband der deutschen Fahrtabfertigungen erfolgen. Es wird für die Genehmigung jeweils eine Gebühr von jetzt 3 vom Hundert des Kaufpreises erhoben, die durch den Verband dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt und eingezogen wird.

Hersteller hölzerne Gebinde, die dem Verband nicht angehören, bedürfen zum Abholen ihrer Zwangsbevollmächtigung unterworfenen Erzeugnisse in jedem einzelnen Falle der vorherigen Genehmigung der Reichsfahrtstelle, die gleichfalls der vorherige Genehmigung der Reichsfahrtstelle, die allgemein für alle Geschäfte erteilt, die nach Maßgabe des Vertrages mit dem Verband der deutschen Fahrtabfertigungen erfolgen. Es wird für die Genehmigung jeweils eine Gebühr von jetzt 3 vom Hundert des Verkaufspreises erhoben, die durch den Verband dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt und eingezogen wird.

Hersteller hölzerne Gebinde, die dem Verband nicht angehören, bedürfen zum Abholen ihrer Zwangsbevollmächtigung unterworfenen Erzeugnisse in jedem einzelnen Falle der vorherigen Genehmigung der Reichsfahrtstelle, die gleichfalls der vorherige Genehmigung der Reichsfahrtstelle erteilt ist, ansonsten sie sich durch den Erwerb strafbar machen würden. Das gleiche gilt für den Verkauf bzw. den Erwerb ungebrauchter beschlagnahmter Gebinde durch bzw. seitens anderer Personen als Hersteller.

Berlin, den 22. Mai 1918.

Der Reichskommissar für Fahrbewirtschaftung.

J. V. Stöhr, Adj. Ministerialrat.

Schluss von Lieferungsverträgen über Gemüse.

Die Reichsfahrtstelle für Gemüse und Obst hat als den Zeitpunkt, an dem die Tätigkeit von Lieferungsverträgen über Gemüse ihren Abschluß finden soll,

den 30. Juni 1918.

bestimmt. Nach Ablauf dieses Tages dürfen Lieferungsverträge über Frühgemüse wie über Herbstgemüse nur noch im Namen der Geschäftsabteilung der Reichsfahrtstelle für Gemüse und Obst und zu deren alleiniger Verfügung abgeschlossen werden.

Alle vorher abgeschlossenen Verträge müssen bis längstens Juli 1918 der Reichsfahrtstelle für Gemüse und Obst zur Genehmigung vorliegen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Lieferungsverträge über gelbe Kohlräuber, die auch über den 30. Juni 1918 hinaus abgeschlossen werden dürfen.

Die für Beauftragte von Kommunalverbänden und Großverbrauchern zum Abholen von Gemüse-Lieferungsverträgen ausgestellten Ausweiskarten verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1918 ihre Gültigkeit.

Dresden, am 22. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Verkauf von Streichwurst in Dosen im Laden des Fleischermeisters Dörr, Am Markt,

Donnerstag, den 27. d. M.

Vormittag 1/2 bis 12 Uhr an die Bewohner des 1. Brotsortenbezirkes,

Nachmittag 2 bis 1/2 Uhr an die Bewohner des 2. Brotsortenbezirkes;

Freitag, den 28. d. M.

Vormittag 1/2 bis 12 Uhr an die Bewohner des 3. Brotsortenbezirkes,

Nachmittag 2 bis 1/2 Uhr an die Bewohner des 4. Brotsortenbezirkes.

Auf einen Haushalt von 1 bis mit 5 Personen entfällt 1 Dose, von 6 und mehr Personen 2 Dosen. — Für eine 1/2-Pfund-Dose Streichwurst sind 50 Gramm Fleischmarken abzugeben. — Fleischjellyverorger und Fleischerei-Inhaber sind von der Zuteilung der Streichwurst ausgeschlossen. — Fleischausweise sind vorzulegen.

Stadt Rat Frankenberg, den 26. Juni 1918.

Verkauf von Nudeln

bei sämtlichen Händlern:
Freitag, den 28. d. M., auf Feld Nr. 38 der Nährmittelstelle je 150 Gramm
zum Preise von 60 Pf. das Pfund.

Stadt Rat Frankenberg, den 26. Juni 1918.

Die Nachsendung des Tageblattes ins Feld und Lazarett

oder nach Ansiedlungs-Gemeinden erfolgt pünktlich in allabendlicher Abendung unter Streifband durch die Post. Bezugspreis einschließlich Verbandspeise für den Monat Mark 1.30. Bestellungen auf Einzelmonate oder längere Bezugzeit werden täglich angenommen. — Für die bisherigen Empfänger sollte man die Wetterdefizitäten baldigst erneuern.

Verlag des Frankenberg Tageblattes.